

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einzulagegebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

B e r i c h t

einer

Minorität der ständeräthlichen Kommission über die Angelegenheit der Juragewässerkorrektur.

(Vom 10. Juli 1857.)

Tit. I

Da sich die zur Vorberathung der Angelegenheit betreffend die Juragewässerkorrektur bestellte ständeräthliche Kommission, bezüglich der Antragstellung in eine relative Majorität und zwei Minoritäten theilt, erachtet es eine dieser Minoritäten (Niggeler, Wälti und Affolter) als eine ihr gebotene Aufgabe, ihren Antrag in Kürze schriftlich zu rechtfertigen.

Die Angelegenheit der Juragewässerkorrektur, welche schon seit langer Zeit die Aufmerksamkeit und Thätigkeit der betreffenden Behörden der besonders theilhaftigen Kantone in Anspruch genommen hat, kommt nun in Folge der Botschaft des hohen Bundesrathes vom 8. April abhin zum ersten Male in der hohen Bundesversammlung zur Sprache. Der hohe Bundesrath legt in Anwendung von Art. 21 der Bundesverfassung einen Entwurf zu einem Bundesbeschlusse über die Ausführung der als allgemein nothwendig anerkannten Juragewässerkorrektur vor. Damit soll einmal ein entscheidender Schritt gethan werden, um diese hochwichtige Angelegenheit zu einem wirksamen Ziele zu führen.

Wie Sie aus dem Berichte der Mehrheit Ihrer Kommission hören, glaubt dieselbe in die Berathung des Beschlussesentwurfs nicht eintreten zu können, weil behufs gleichzeitiger Bestimmung des Korrektionsplans noch neue Erhebungen und Bervollständigungen des Materials nothwendig seien.

Die durch uns gebildete Minderheit geht in sofern mit der Mehrheit einig, daß sie ebenfalls den Plan, welcher grundsätzlich der Korrektur zu Grunde gelegt werden soll, gleichzeitig im Bundesbeschlusse bestimmt wissen

will. Sie theilt deshalb in dieser Beziehung auch die Ansichten der Regierungen von Aargau und Solothurn, welche in diesem Sinne eine Eingabe gemacht haben. Wir weichen dagegen darin von der Mehrheit der Kommission ab, daß sie die Akten jetzt schon für spruchreif genug halten, um grundsätzlich über den Korrektionsplan entscheiden zu können. Wir betonen das Wort grundsätzlich, weil es sich wohl von selbst versteht, daß Modifikationen in den Detail- und Ausführungsplänen zulässig bleiben müssen, welche der Genehmigung der hohen Behörde unterliegen.

Vor Allem aus glauben wir an einer Totalkorrektur mit Einleitung der Aare in den Bielersee festhalten zu sollen, während die Mehrheit diesen Standpunkt verläßt und auch über Partialprojekte neue Erhebungen machen lassen will.

Sind nun die Vorarbeiten bezüglich des Hauptprojektes wirklich so weit gediehen, um grundsätzlich über den Korrektionsplan entscheiden zu können?

Wir können diese Frage nur mit Ja beantworten, und wollen es nachweisen.

Zum Voraus wollen wir die Bundexperten selbst sprechen lassen. Sie sagen in ihrem Bericht vom 22. Juni abhin:

„Uebrigens stehen die Berichterstatter in der Ansicht, daß ihre kurze Beantwortung der La Nicca'schen Bedenken keinen entscheidenden Einfluß auf die Erledigung der Frage, ob das Hauptprojekt oder eine Partialkorrektur auszuführen sei, haben werde, und, daß die hohen Behörden auch ohne einen neuen Bericht der Experten in der Sache hätten vorgehen können.“

Sollte diese Sprache nicht deutlich genug sein? Ist nicht auch die Stelle in diesem Berichte, welche den Vorwurf enthält, daß sich die Frage seit Jahren in einem Kreislauf bewege und das Seeland stetsfort den verheerenden Ueberschwemmungen ausgesetzt bleibe, ein deutlicher Fingerzeig, was zu thun sei?

Die nämlichen Experten bestätigen vollständig, daß in technischer Beziehung das Projekt von La Nicca gerechtfertigt sei. In ihrem Berichte vom 8. Mai und 3. Juni 1854 sprechen sie sich folgendermaßen aus:

„Es lag nicht in ihrer Aufgabe, die Zulässigkeit von Partialkorrekturen im Gegensatz zu dem Plane des Herrn La Nicca zu behandeln, welchen Plan sie als den rationellen, das Uebel gründlich hebenden, anerkennen“ u.

In einem spätern Bericht vom 20. November 1854 erklären sie: „Die Partialkorrektur kann unmöglich auf den gleichen Erfolg, wie das große, ganze Projekt Anspruch machen.“

Der Vorzug des Hauptprojektes wird von den Experten in entschiedener Weise in ihrem letzten Berichte vom 22. Juni abhin neuerdings konstatiert. Hören wir:

„Dieselben haben sich am Schlusse dieses Berichtes ohne allen Rückhalt zu Gunsten der Totalkorrektur ausgesprochen und nie und nirgends

bestritten, daß in dieser Weise die Aufgabe vollständig, dauernd und sicher gelöst werden könne, ebensowenig haben sie die Annahme und Ausführung der Partialkorrektion im Gegensatz der Totalkorrektion empfohlen."

Wir sehen aber auch aus der Botschaft des Bundesrathes, daß mehrere andere Experten den Plan des Herrn La Nicca geprüft und sich grundsätzlich für denselben ausgesprochen haben. Der Bundesrath selbst hebt seine technischen Vorzüge hervor und weist nach, daß kein theilnehmer Kanton von den Wirkungen desselben benachtheiligt werde.

Es will nun aber die Kostenfrage des La Nicca'schen Projektes als nicht gelöst erklärt werden.

Wir halten dagegen diese Frage, so weit sie sich überhaupt zum Voraus lösen läßt, unwichtige Nebenpunkte abgerechnet, als gelöst.

Der hohe Bundesrath hält sie nicht ganz für gelöst, weil die Abschleppungsfrage nicht hinreichend aufgeklärt sei. (Bundesblatt v. 1857, I. Bd. S. 233.)

Wir glauben aber annehmen zu dürfen, daß wenn dem hohen Bundesrath bei Verathung der Botschaft der letzte Bericht der Experten vorgelegen wäre, er die Ueberzeugung gewonnen hätte, daß auch von Experten wegen der Abschleppungsfrage keine Sicherheit und Gewißheit gegeben werden kann. Die Einen halten die Abschleppung für möglich und zulässig, die Andern nicht. So würde es auch bei einer neuen Expertise der Fall sein. Von den eidgenössischen Experten nimmt der Eine an, man müsse auf die Bildung der Kanäle vermittelst Abschleppung gänzlich verzichten; die beiden andern halten ihre im Bericht vom 3. Juni 1854 geäußerte Ansicht fest, nach welcher die Abschleppung bei dem Hagenedkanal wegen dem Gefäll zwar als möglich, nicht aber bei andern Kanälen und Durchstichen zugegeben wird. (Bericht vom 22. Juni abh.)

Wer hat recht, wenn die ersten Fachmänner getheilte Ansicht sind? Einzig die Erfahrung wird es sagen können.

Die Anlegung der Kanäle kann auch eine Torserxploitation zur Folge haben, welche jetzt nicht geschätzt werden kann.

Die finanzielle Frage läßt sich also nicht im Voraus bestimmt lösen. Bei solchen Umständen ist es wohl der Vorsicht und Klugheit am entsprechendsten, die ungünstigsten Verhältnisse in Berechnung zu ziehen.

Machen wir deshalb zu der Berechnung des Herrn La Nicca von

Fr. 9,096,595	
wegen Annahme der Nichtanwendbarkeit der Abschleppung, noch den Zuschlag, wie derselbe S. 315 des Bundesblattes angeführt ist, von	8,700,000

so erhalten wir eine Kostensumme von	Fr. 17,796,595
oder in runder Summe	" 18,000,000

Das theilnehmende Land kann an diese Kosten einen Beitrag von zehn Millionen geben. Wenn man auch nicht 67,000 Zucharten als theilnehmend

annehmen will, so darf man seine Berechnung doch auf eine dem bisher angenommenen Minimum von 47,000 Sucharten nahe stehende Zahl, z. B. 50,000 Sucharten stützen. (S. 331 des Bundesblattes.) Ein durchschnittlicher Beitrag von Fr. 200 per Sucharte als Mehrwerth des Landes ist nicht zu hoch angenommen, wenn man die Landpreise in den theilhaftigen Gegenden kennt. Den Eigenthümern ist immer noch eine Wohlthat erwiesen..

Sieht man auch von einem Ertrag der erleichterten Schifffahrt ab, so würden noch acht Millionen durch den Bund und die theilhaftigen Kantone beizubringen sein. Diese Summe nach Verhältniß der Theilhaftigung, wie in S. 6 und 14 des Entwurfs vorläufig angenommen ist, vertheilt, würde folgendermaßen zufallen:

dem Bunde mit	Fr.	3,200,000
Bern "	"	2,700,000
Freiburg "	"	840,000
Solothurn "	"	600,000
Baadt "	"	420,000
Neuenburg "	"	240,000

Bedenkt man, daß diese Einzahlungen sich wenigstens auf 10 Jahre inner welchen die Ausführung der Korrektion stattfindet, verlegen, so ist kaum anzunehmen, daß die Kräfte eines Einzelnen auf einmal zu sehr im Anspruch genommen werden. (S. 345 u. ff. des Bundesblattes.)

Eine Kostensumme von 18 Millionen, wie sie auch von den bernischen Ingenieurs Rode und Wehren berechnet wird, darf Angesichts des großen Resultats, welches erreicht wird, nicht bestimmt sein, von dem, das Uebel einzig gründlich hebenden Korrektionsplane abzugehen und zu einem Palliativmittel die Zuflucht zu nehmen.

Wenn auch nur ein kleiner Theil unsers Vaterlandes von einem Feinde angegriffen werden sollte, so würde gewiß die ganze Eidgenossenschaft Millionen nicht scheuen, um denselben zu schützen und zu bewahren. Lohnt es sich denn nicht auch Opfer zu bringen, um ein Naturelement, welches beinahe alle Jahre einen nicht unbedeutenden Theil unsers schönen Landes angreift und um seine Ernte bringt, unschädlich zu machen und in Schranken einzudämmen?

Muß nicht Jedermann anerkennen, daß es sich um ein Werk handelt, welches den Nationalreichtum um so viel vermehrt, als gutes Land gewonnen wird?

Das Angebrachte möchte schon genügen, um zu beweisen, daß das Hauptprojekt grundsätzlich der Ausführung zu Grunde gelegt werden kann, ohne daß es erforderlich ist, dasselbe weitem Expertisen zu unterstellen.

Abgesehen aber davon, daß das Hauptprojekt eine so vielfältige Expertise in technischer und finanzieller Hinsicht zu seinen Gunsten beizubringen hat, daß man wirklich mit Beruhigung dasselbe prinzipiell annehmen kann, können wir uns auch auf den Umstand berufen, daß die Vorbereitungs-gesellschaft den Plan des Herrn La Nicca in seinen Grundsätzen schon im

einer Versammlung vom 5. November 1842 in Neuenburg einmüthig genehmigt und angenommen hat. Alle betheiligten Kantone waren also damals über das Projekt einig. Der hohe Kantonsrath von Solothurn hat das La Nicca'sche Projekt so vollständig begründet erachtet, daß er die Betheiligung dieses Kantons immer von diesem Projekte abhängig gemacht hat. Wir dürfen die Behauptung aufstellen, daß neue Untersuchungen nur die Detailpläne zur wirklichen Ausführung betreffen, nicht aber auf das Prinzip, auf die Hauptgrundsätze des Planes, Einfluß üben können.

Die Zurathziehung weiterer Wasserbau-Ingenieure ist nach der Botschaft des Bundesrathes selbst nicht vorgeschlagen, um über den Hauptgrundsatz des Planes neue Gutachten zu erhalten, sondern es ist in derselben deutlich bemerkt, daß nur die Exekutionspläne, nicht der Plan von La Nicca, bezüglich der Kosten, zu vervollständigen seien. (S. 318 d. Bundesbl.)

Ohne daß die Korrektion nach einem bestimmten Prinzip beschlossen ist und verakfordirt werden darf, werden sich kaum in eventum Bauunternehmer zeigen. Für großartige Unternehmer sind Eingaben und Angebote nur zu gewärtigen, wenn Aussicht auf Zuschlag vorhanden ist.

Die Anstellung von Versuchen über die Anwendbarkeit der Abschlemmungstheorie bei solchen Kanalstrecken, welche bei der Korrektion nothwendig sind, würde längere Zeit in Anspruch nehmen und die Hauptsache um einige Jahre verschieben. Zu diesen Versuchen würde aber ein bedeutender Kredit nothwendig; Fr. 50,000 wären erschöpft, ehe man recht begonnen hätte.

Wenn daher die Mehrheit der Kommission auf die Vervollständigung der Untersuchung sich beruft, welche auf Seite 318 und 319 der Botschaft angedeutet sind, so verlangt sie etwas, das entweder nicht möglich oder wenigstens bis zum November nicht möglich ist, oder zur grundsätzlichen Entscheidung über den Plan nicht erhoben zu werden braucht, sondern nur das Detail berührt.

Will man sich wieder einmal auf den Standpunkt von Partialprojekten stellen, wie dieß von der Mehrheit der Kommission geschieht, so geräth man in einen Zirkel von Projekten hinein, aus dem sehr schwer herauszukommen und zur Ausführung einer wirksamen Korrektion zu schreiten ist. Der Beweis hiefür liegt vor. Denn seit bald 200 Jahren ist man von einem Partialprojekt zum andern gelangt, ohne daß noch eines zum Werk geworden ist. Man wollte da helfen, dort helfen, und es wurde nirgends geholfen. Wie sollte man übrigens überall etwas machen wollen, ohne daß das Uebel gründlich und sicher beseitigt wird.

Das Projekt der eidgenössischen Experten wird von ihnen selbst nicht zur Annahme und Ausführung gegenüber der Totalkorrektion empfohlen. Gegen dasselbe haben sich bereits zwei Regierungen, Aargau und Solothurn und ein bedeutender Theil des Kantons Bern, der Oberrnargau, ausgesprochen, weil sie mit Recht fürchten, daß durch dasselbe wohl dem Uebel an ein. in Orte gesteuert, aber in andern bisher gesegneten Gegenden dafür ein gleiches verursacht werde.

Der Bericht, welchen die Experten in dieser Beziehung geben, ist nicht geeignet, die untern Thalgegenden zu beruhigen. Die Experten geben zu, daß durch den veränderten Lauf der Gewässer auch ein verschiedenes, d. h. rascheres Eintreffen der höhern Wasser in den untern Thalgegenden erfolgen wird, bemerken jedoch, ob aber diese Einwirkung so gewaltig und von wesentlichem Nachtheil für dieselben sein werde, könne nicht a priori behauptet werden.

Ist es nun Thatsache, daß drei Kantone genügende Gründe haben, gegen das Projekt der Bundesexperten zu opponiren, so darf wieder als Thatsache hervorgehoben werden, daß zwei theilnehmende Kantone, Bern und Solothurn, grundsätzlich für das La Niccasche Projekt gestimmt sind und daß die drei andern Kantone, welche noch theilhaftig sind, keine begründeten möglichen Nachtheile aufweisen können, welche denselben durch dieses Projekt entstehen würden.

Es kann daher nach hierseitiger Ueberzeugung keinem Zweifel unterliegen, daß grundsätzlich einer der Pläne angenommen werden soll und muß, welcher die gänzliche oder theilweise Ableitung der Aare in den Bielersee zum Gegenstand hat.

Bei einer aufmerksamen Durchgehung der bundesrätlichen Botschaft muß man die Ueberzeugung gewinnen, daß der Bundesrath selbst von dieser Ansicht ausgieng und bloß darüber noch im Zweifel war, ob das Unternehmen ausgeführt werden solle nach dem ursprünglichen Plane La Nicca's oder nach dem modifizirten Projekte von Rode und Behren. Auch die Mehrheit der Kommission betont dieses Projekt und führt dasselbe als Grund für die Verschiebung der einläßlichen Berathung an. Hier scheint aber die Mehrheit der Kommission von einer irrigen Auffassung unseres Antrages auszugehen. Das Projekt Rode und Behren ist nichts Anderes als eine Modifikation der Ausführung des großen La Nicca'schen Projektes, und es soll daher durch die Annahme unseres Vorschlages der spätern Genehmigung der Exekutionspläne nicht vorgegriffen sein. La Nicca selbst hatte bekanntlich eine theilweise Ableitung der Aare durch das alte Aarebett in Erwägung gezogen, und das Projekt Rode und Behren will lediglich eine etwas erweiterte Ausführung dieser Idee. Zwar haben sich hierbei Bedenken erhoben, ob auf diesem Wege eine vollständige Abführung der Geschiebe der Aare in den Bielersee erreicht werden könne. Hierüber soll aber noch nichts entschieden werden; vielmehr wird diese Frage bei neuen Detailstudien in besondere Berücksichtigung zu ziehen sein. Je nach den Resultaten derselben wird dann die Bundesversammlung über die Detailpläne später definitiv zu entscheiden haben.

Wir sehen, daß alle Vorarbeiten für Partialkorrekturen dazu beigetragen haben, das Richtige und Rationelle des Hauptprojektes sprechender darzuthun.

Die Botschaft mit den begleitenden Akten liefern den Beweis, daß selten eine Angelegenheit eine so lange und reifliche Erdurung und Prü-

fung gefunden hat, wie diejenige der Juragewässerkorrektur. Mit voller Ueberzeugung und Beruhigung schlagen wir Ihnen das Eintreten in den Beschlusssentwurf des h. Bundesrathes vor, unter der begründeten Voraussetzung, daß die Ableitung der Aare in den Bielersee grundsätzlich ausgesprochen werde.

Der Umstand, daß der h. Bundesrath über den Plan selbst noch keinen definitiven Vorschlag gemacht hat, kann zu grundsätzlicher Bestimmung des Plans nicht mehr in die Waagschale fallen, weil seither ein neues Aktenstück von Experten unsere Anschauungsweise hinlänglich begründet. Wo die Sache so deutlich spricht, darf die Form nicht überwiegen.

Das einzig rationelle Prinzip des Korrektionsplans stellt sich Ihnen gründlich ausgearbeitet, gründlich nach allen Seiten geprüft, von fast allen Experten empfohlen, dar.

Neue Studien für Partialkorrekturen werden große Kosten verursachen, aber die Sache kaum um einen Schritt weiters bringen. Zur grundsätzlichen Entscheidung über den Plan sind genug papierne Akten.

Verlassen wir daher den Standpunkt beständigen Suchens nach neuen Projekten, und thun wir zum ersten Male einen entscheidenden Schritt zum großen, segensbringenden Werke!

Wir beantragen:

In Erwägung, daß die Vorarbeiten so weit gediehen sind, um jetzt schon grundsätzlich über den Korrektionsplan, welcher der Ausführung zu Grunde gelegt werden soll, entscheiden zu können;

in der Voraussetzung, daß die Ableitung der Aare in den Bielersee als ein Theil der Korrektur erklärt werde:

- 1) Es sei in den Beschlusssentwurf des h. Bundesrathes einzutreten;
- 2) es sei dieser Beschlusssentwurf zur einläßlichen Berathung an die Kommission zurückzuweisen.

Bern, den 10. Juli 1857.

Für eine Minderheit der Kommission,

Der Berichterstatter:

A. C. Affolter.

Bericht einer Minorität der ständeräthlichen Kommission über die Angelegenheit der Juragewässerkorrektion. (Vom 10. Juli 1857.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1857
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.09.1857
Date	
Data	
Seite	217-223
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 290

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.